

Bündnis gegen Depression in Gießen

– Satzung in der Fassung vom 22.03.2018 –

1. Name, Sitz, Rechtsfähigkeit und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Name des Vereins lautet „Bündnis gegen Depression in Gießen“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Gießen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen eingetragen werden und führt den Zusatz „e. V.“.

2. Zweck, Aufgabe und Gemeinnützigkeit

- 2.1 Zweck des Vereins ist, das gesundheitliche Wohl depressiv erkrankter Menschen zu fördern, die Versorgung, Diagnostik und Therapie dieser Menschen zu verbessern sowie präventive Maßnahmen zu fördern. Vor diesem Hintergrund soll auch versucht werden, die Häufigkeit von Suiziden und Suizidversuchen zu senken.
- 2.2 Der Zweck des Vereins soll durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:
 - Information der Öffentlichkeit über die verschiedenen Krankheitsbilder von Depressionen wie auch manisch-depressiven Erkrankungen sowie über erfolgreiche Behandlungsmethoden. Dies soll im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen sowie durch Bereitstellung von Informationsmaterial (Plakate, Broschüren, Flyer, etc.) geschehen.
 - Fortbildungsveranstaltungen zur Optimierung von Diagnostik und Therapie von Depressionen. Diese Angebote sollen sich an Ärzte und andere Therapeuten, Institutionen und Multiplikatoren sowie an Betroffene und Angehörige richten.
 - Kooperation und Vernetzung der vor Ort tätigen Einrichtungen, die in die Behandlung depressiv erkrankter Menschen eingebunden sind (Krankenhäuser, Rehabilitationskliniken, Beratungsstellen, Krisendienste, niedergelassene Ärzte und Psychotherapeuten, Kirchengemeinden, Selbsthilfe- und Angehörigengruppen).
 - Zusammenarbeit mit Selbsthilfe- und Angehörigengruppen.

- 2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder können tatsächlich entstandene Auslagen, die im Rahmen der Erfüllung von Vereinszwecken notwendig werden, gegen Vorlage einer Quittung erstattet bekommen.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Die Mitgliedschaft beginnt nach Aushändigung der Aufnahmeerklärung und nach Entrichtung des ersten Jahresbeitrages.
- 3.2 Mit Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- 3.3 Ordentliche Mitglieder können volljährige natürliche Personen und juristische Personen sowie Personengesellschaften sein, des Weiteren Vereinigungen, die die Vereinszwecke aktiv unterstützen und fördern.
- 3.4 Fördermitglieder des Vereins können Einzelpersonen und juristische Personen des öffentlichen Rechts werden, die die Ziele des Vereins durch finanzielle, ideelle und sonstige Leistungen aktiv unterstützen.
- 3.5 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft oder durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Mit Ablauf des Kalenderjahres wird dieser Austritt wirksam.
- 3.6 Seitens des Vereins kann eine Mitgliedschaft durch den Vorstand aufgehoben werden, wenn ein Verstoß gegen Satzungszwecke vorliegt oder das Verhalten eines Mitgliedes den Verein schädigt. Dies hat in schriftlicher Form zu erfolgen und ist mit Zugang eines Einschreibens gültig.

4. Mitgliedsbeiträge

Es kann ein Mitgliedsbeitrag nach näherer Bestimmung durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils zum 01.01. eines Jahres im Voraus fällig. Im Übrigen finanziert sich der Verein durch Spenden und Zuwendungen. Im Bedarfsfall können Umlagen nach näherer Bestimmung durch die Mitgliederversammlung erhoben werden.

5. Organe des Vereins

5.1 Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

6. Mitgliederversammlung

6.1 Jedes ordentliche Mitglied hat Wahl- und Stimmrecht. Natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften haben nur je eine Stimme.

6.2 Alle Tätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeübt.

7. Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden
- dem Stellvertreter / der Stellvertreterin
- dem Kassenwart / der Kassenwartin
- dem Schriftführer / der Schriftführerin
- 2 Beisitzern / Beisitzerinnen.

7.2 Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für drei Jahre.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, kann sich der Vorstand durch Vorstandsbeschluss aus den Mitgliedern für die restliche Amtsperiode ergänzen.

7.3 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

7.4 Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden / die stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes.

- 7.5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden / der Vorsitzenden.
- 7.6 Die Versammlung wird geleitet von einem Vorstandsmitglied. Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter / Versammlungsleiterin und dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist bei der nächsten Vorstandssitzung vorzulegen.
- 7.7 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

8. Die Mitgliederversammlung

- 8.1 Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr die Mitgliederversammlung einzuberufen.
Die Einladung hierfür soll spätestens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen.
Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat auch zu erfolgen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt wird oder das Vereinsinteresse dies erfordert. Die Mitgliederversammlung hat binnen 6 Wochen stattzufinden.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung hat folgende Zuständigkeiten:
- Wahl des Vorstandes
 - Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Prüfungsberichte, die Kassenprüfungsberichte sind jährlich entgegenzunehmen.
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der beiden Kassenprüfer/-innen und einer Ersatzperson
 - Vorschläge und Anregungen für die Vereinsarbeit
 - Beschlussfassung über:
 - Mitgliederbeiträge
 - Satzungsänderungen, wofür eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich ist
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder die Umwandlung im Sinne des Umwandlungsgesetzes.

- 8.3 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 8.4 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches durch den Schriftführer / die Schriftführerin und den Versammlungsleiter / die Versammlungsleiterin unterzeichnet werden muss.

9. Auflösung und Liquidation

- 9.1 Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur gefasst werden, wenn es in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt ist.
- 9.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Bündnis gegen Depression e.V., Amtsgericht Leipzig, Vereinsregister Nr. 4556, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 9.3 Die Liquidation erfolgt durch den letzten Vorstand.

Gießen, 22.3.2018